

901 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Neisser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird (445/A)

Der gegenständliche Initiativantrag hat eine Neufestsetzung des Rahmens im § 78 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zum Gegenstand, innerhalb dessen die in einer Verordnung der Bundesregierung zu erlassenden Tarife festzusetzen sind.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 9. Dezember 1992 in Verhandlung gezogen und

nach Wortmeldungen der Abgeordneten Voggenhuber, Dr. Frischenschlager, Dr. Khol und DDr. Niederwieser sowie Staatssekretär Dr. Kostelka mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 12 09

Elmecker
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das A gemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, wird wie folgt geändert:

1. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Für das Ausmaß der Bundesverwaltungsabgaben sind, abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen, durch Verordnung der Bundesregierung zu erlassende Tarife maßgebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag von 10 000 S im einzelnen Fall festzusetzen sind.“

2. Nach § 79 a wird folgender § 79 b eingefügt:

„§ 79 b. § 78 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“